Schweizerischer Samariterbund

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **20 (1912)**

Heft 11

PDF erstellt am: **30.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die philantropische Arbeit des Roten Kreuzes verdient allseitige Anerkennung und ist der Beitritt zu dieser Organisation als Passivmitglied (Jahresbeitrag min. Fr. 3. —), jedermann bestens zu empfehlen. Mündliche Anmeldungen nimmt das Rot-Kreuz-Pflegerinnenheim entgegen, schriftliche Anmeldungen sind an den Vereinsvorstand, Präsident Hrn. A. Schubiger, zu richten.

Schweizerischer Samariterbund.

Sitzung des Zentralvorstandes, Samstag den 11. Mai 1912, nachmittags 4 Uhr, in Baden.

Aus den Verhandlungen:

1. In den schweiz. Samariterbund werden folgende Samaritervereine als Sektionen aufgenommen: Affeltrangen und Umgebung mit 22, Lausanne mit 34 und Räterschen mit 37 Aktiven.

2. Dem Gesuch einer Sektion um Subvention für Materialanschaffungen kann nicht entsprochen werden, da die Berechtigung für solche Auslagen dem Zentralvorstand noch abgeht.

3. Das Zentralsekretariat des Zentralvereins vom Roten Kreuz schreibt, daß der Bundesrat den schweizerischen Samariterbund als Hülfsorganisation des Roten Kreuzes offiziell anerkannt habe, daß jedoch allen Samaritern das Tragen der Armbinde mit dem roten Kreuz **untersagt** sei.

4. Der Delegiertenversammlung soll beantragt werden, es seien die Erträgnisse des Henri Dunant-Fonds zum Kapital zu schlagen, bis sich anderweitige Verwendung als notwendig und nützlich erweise.

5. An die Delegiertenversammlung des schweiz. Militärsanitätsvereins in Chur wird der Zentralpräsident abgeordnet.

Für richtigen Auszug aus dem Protokoll:

Hans Ott.

Die zehn Gebote des türkischen Soldaten.

Angesichts der Anklagen, die vor einiger Zeit in der italienischen Presse wegen des Verhaltens der türkischen Soldaten gegen den Feind erhoben wurden, dürften die „nachstehenden Belehrungen" interessieren, die dem türkischen Soldaten bisher vorgelesen wurden, jetzt aber auch gedruckt übergeben werden. Sie sind dem „Osman. Lloyd" von militärischer Seite zur Verfügung gestellt worden und lauten:

Soldaten!

1. Unser heiliger Kommandant, unser geliebter Padischah, hat euch in dem Kriege nur gegen die Feinde geschickt, nicht gegen die friedliche Bevölkerung! Deshalb habt ihr nur mit den feindlichen Soldaten zu kämpfen. Ihr dürft nie der ruhig gebliebenen Bevölkerung gegenüber euer Gewehr gebrauchen. Die Bevölkerung des feindlichen Landes wird nur dann als Feind betrachtet, wenn sie die Waffe gebraucht.

2. Mit den feindlichen Soldaten dürft ihr nur in anständiger Weise kämpfen! Schießt nie auf den Feind, der Pardon verlangt oder die Waffe niedergelegt hat! Schießt nie auf die Geistlichen des Feindes, auf die Sanitätsmannschaften, die das Rote Kreuz tragen, auf die Krankenhäuser, auf die Krankenkarawanen, sowie auf die Bewaffneten, welche diese begleiten! In Orten, wo Kranke liegen, sollt ihr nie den Eingang erzwingen!